



Dossier Rechtsdienst VSGU - Coronavirus

Inhalt

1. Allgemeines	1
2. Arbeitsrecht.....	1
2.1 Lohnfortzahlungspflicht	1
2.2 Kurzarbeit.....	2
3. Betriebsschliessung, Personenbegrenzung und Schutzmassnahmen.....	6
3.1 Betriebsschliessung	6
3.1 Personenbegrenzung und Schutzmassnahmen	6
4. Entschädigung und Unterstützungshilfen für Selbständige und Unternehmen	7
4.1 Corona-Erwerbsersatz	7
4.2 Corona-Härtefallhilfe	8
4.3 Mietzinsreduktion	9

1. Allgemeines

Die Corona-Pandemie bestimmt nach wie vor unseren Alltag und schränkt auch Unternehmer in ihrer Geschäftstätigkeit weiterhin ein. Dadurch stellen sich Fragen in verschiedener Hinsicht, insbesondere in Bezug auf die Unterstützungsmassnahmen für Selbständige und Unternehmen sowie im Arbeitsrecht. Die häufigsten Fragen, die sich den Goldschmiede- und Uhrenfachgeschäften in der Schweiz stellen, sollen nachfolgend beantwortet werden.

2. Arbeitsrecht

2.1 Lohnfortzahlungspflicht

Eine der wichtigsten Massnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus ist die Isolation und die Quarantäne von infizierten oder potenziell infizierten Personen. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen zu Lohnfortzahlung und Entschädigung.



VSGU

ASHB

Erkrankt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter (am Coronavirus), trifft die Arbeitgeberin grundsätzlich eine Lohnfortzahlungspflicht (OR 324a Abs. 1) bzw. es greift eine allenfalls abgeschlossene Krankentaggeldversicherung. Dies gilt auch, wenn ein Covid-19-Test positiv war, der/die betreffende Mitarbeiter/in aber keine Symptome zeigt. In diesem Fall greift die Lohnfortzahlungspflicht während der Dauer der Isolation wie bei Krankheit, sofern die Arbeit nicht von zuhause aus verrichtet werden kann.

Wenn die zuständige Behörde oder ein Arzt über eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter die **Quarantäne verordnet**, wird für diese/n Mitarbeiter/in von der zuständigen Ausgleichskasse auf Gesuch hin eine Entschädigung ausgerichtet, sofern die Arbeit nicht von zuhause aus verrichtet werden kann. Dabei handelt es sich um maximal 10 Taggelder in Höhe von 80% des Lohnes (maximal Fr. 196.- pro Tag). Die Abrechnung erfolgt über die zuständige [AHV-Ausgleichskasse](#). Anspruch auf diese Entschädigung haben auch Selbstständige, über welche eine Quarantäne verordnet wurde. Keinen Lohnanspruch hat der Mitarbeitende, wenn er aus eigenem Antrieb der Arbeit fernbleibt (z.B. aus Angst vor einer Ansteckung).

2.2 Kurzarbeit

Ordnet die zuständige Behörde eine (teilweise) Schliessung des Betriebes an oder verbietet sie den Zutritt zu bestimmten Gebäuden bzw. Arealen, kann Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden. Kurzarbeitsentschädigungen können zudem auch dann angefordert werden, wenn der Arbeitsanfall aufgrund der Pandemie stark zurückgeht. Die Einführung von Kurzarbeit soll vorübergehende Beschäftigungseinbrüche ausgleichen und die Arbeitsplätze erhalten.

a. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- Der Arbeitsausfall resultiert aus **behördlichen Massnahmen** oder aus **wirtschaftlichen Gründen**
- Der Arbeitsausfall muss pro Abrechnungsperiode (= 1 Monat) **mindestens 10 %** der Arbeitsstunden ausmachen.
- Das Arbeitsverhältnis darf **nicht gekündigt** sein.
- Der/die Mitarbeitenden müssen der Kurzarbeit **zustimmen**. Im Fall einer Ablehnung muss der Arbeitgeber weiterhin den vollen Lohn bezahlen, jedoch hat er die Möglichkeit, die ordentliche Kündigung auszusprechen.

b. Wer ist anspruchsberechtigt?

Der Anspruch ist vom Arbeitgeber/der Arbeitgeberin für seine Mitarbeitenden geltend zu machen. Der Anspruch kann für alle Mitarbeitenden geltend gemacht werden, welche bei der



VSGU

ASHB

Arbeitslosenkasse beitragspflichtig sind oder welche die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, aber das AHV-Rentenalter noch nicht erreicht haben.

Seit dem **1. September 2020 bis zum 30. Juni 2021** haben auch **Arbeitnehmende auf Abruf**, deren Beschäftigungsgrad starken Schwankungen unterliegt (mehr als 20%), Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Ebenso kann für **Berufsbildner/innen**, welche für die Ausbildung von Lernenden zuständig sind, Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden, auch wenn sie noch Zeit für die Ausbildung der Lernenden aufwenden. Zudem hat der Bundesrat am 20. Januar 2021 den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung auf folgende weitere Anspruchsgruppen ausgeweitet:

- Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen
- Lernende, sofern
 - die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist,
 - der Betrieb behördlich geschlossen wurde, und
 - der Betrieb keine anderweitige finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lohnes der Lernenden erhält.

Für diese beiden Anspruchsgruppen kann **ab Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021** Kurzarbeitsentschädigung beantragt werden.

c. Wer ist nicht anspruchsberechtigt?

Selbständig erwerbende Personen unterstehen nicht dem Arbeitslosenversicherungsgesetz und können daher für sich keinen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung stellen. Zudem haben Arbeitnehmende, welche in einem gekündigten Anstellungsverhältnis stehen (egal wer die Kündigung ausgesprochen hat), keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Hier schuldet der Arbeitgeber bis Vertragsende den vollen Lohn. Kann der Arbeitgeber aufgrund der momentanen Umstände keine Arbeit anbieten, ist trotzdem der volle Lohn aus Verzug geschuldet (Art. 324 OR).

Die folgenden vom Bundesrat am 20. März 2020 bzw. 8. April 2020 zusätzlich festgelegten Anspruchsberechtigungen sind per Ende Mai 2020 bzw. per Ende August 2020 wieder **aufgehoben** worden:

- Arbeitgeberähnliche Angestellte (z.B. Gesellschafter einer GmbH) sowie mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Partner
- Temporäre Arbeitnehmer



VSGU

ASHB

d. Wie lange wird Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet?

Seit dem **1. September 2020** gilt wieder die ordentliche **maximale Bewilligungsdauer von Kurzarbeit von 3 Monaten**. Folglich verlieren Bewilligungen ihre Gültigkeit, die zu diesem Zeitpunkt älter als drei Monate sind. Unternehmen, die ab dem 1. September 2020 wieder auf Kurzarbeit angewiesen sind, müssen eine neue Voranmeldung von Kurzarbeit einreichen.

Kurzarbeitsentschädigung wird innerhalb von 2 Jahren normalerweise während höchstens 12 Abrechnungsperioden (= Monaten) ausgerichtet. **Ab dem 1. September 2020** wurde die **Höchstbezugsdauer auf 18 Monate verlängert**. Ausserdem hat der Bundesrat mit Beschluss vom 20. Januar 2021 die maximale Bezugsdauer von 4 Abrechnungsperioden bei einem **Arbeitsausfall von mehr als 85 %** rückwirkend für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis und mit 31. März 2021 aufgehoben.

e. Vorgehen

(1) *Voranmeldung*

Der Arbeitgeber muss die geplante Kurzarbeit vor Beginn der beabsichtigten Inanspruchnahme der Entschädigung schriftlich bei der kantonalen Amtsstelle anmelden. Die einst auf 3 Tage verkürzte **Voranmeldefrist** wurde **per 1. Juni 2020** wieder auf **10 Tage** erhöht. Diese Voranmeldefrist kann aber verkürzt oder ganz darauf verzichtet werden, wenn behördliche Massnahmen kurzfristig verhängt werden und die Betriebe daher nicht in der Lage sind, die Kurzarbeit 10 Tage im Voraus anzumelden. Zuständig für die Anmeldung ist die kantonale Amtsstelle (KAST) jenes Kantons, in welchem der Betriebsort liegt bzw. der Betrieb seinen Sitz hat. Die Amtsstelle prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung erfüllt sind.

Zur Voranmeldung von Kurzarbeit sind **bis zum 31. März 2021** spezielle, vereinfachte Covid-19-Formulare zu verwenden. Ebenso ist das Formular «Zustimmung Kurzarbeit» nicht erforderlich. Informieren Sie sich betreffend die Anmeldemodalitäten bei der zuständigen kantonalen Amtsstelle.

(2) *Anspruchsstellung*

Sofern die kantonale Amtsstelle die Kurzarbeit bewilligt, muss der Arbeitgeber für die einzelnen Abrechnungsperioden bei der Arbeitslosenkasse einen Antrag auf Kurzarbeitsentschädigung einreichen. Die Arbeitslosenkasse überprüft dann die Anspruchsvoraussetzungen und vergütet anschliessend die Kurzarbeitsentschädigung dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin.



VSGU

ASHB

(3) Auszahlung der Kurzarbeitsentschädigung

Der Arbeitgeber muss den von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden 80% des Verdienstaufalles am ordentlichen Lohnzahlungstermin ausrichten. Dieser umfasst den vertraglich vereinbarten Lohn wie auch die vertraglich regelmässig vereinbarten Zulagen. Der Arbeitgeber muss die vollen gesetzlichen und vertraglich vereinbarten Sozialversicherungsbeiträge (AHV/IV/EO/ALV, Unfallversicherung, Familienausgleichskasse, berufliche Vorsorge etc.) bezahlen. Er ist dabei berechtigt, die vollen Beitragsanteile der Arbeitnehmenden von dessen Lohn abzuziehen.

Seit dem **1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021** profitieren Personen mit einem niedrigen Einkommen von bis zu CHF 3'470 (Vollzeitpensum) von **100 % Kurzarbeitsentschädigung**. Bei Einkommen zwischen CHF 3'470 und CHF 4'340 beträgt die Kurzarbeitsentschädigung bei vollem Verdienstaufall ebenfalls CHF 3'470, teilweise Verdienstaufälle werden anteilmässig berechnet. Ab CHF 4'340 gilt die reguläre Entschädigung von 80 %.

f. Welche weiteren Besonderheiten gelten während Covid-19 bei der Bewilligung der Kurzarbeit?

Die einst bereits gesenkte Karenzfrist von einem Tag wurde am 20. März 2020 bis am 31. August 2020 ganz aufgehoben. Mit Beschluss vom 20. Januar 2021 hat der Bundesrat die Aufhebung dieser Karenzfrist rückwirkend per **1. September 2020** bis zum 31. März 2021 nochmals verlängert. Die Arbeitgeber brauchen infolge dieser rückwirkenden Änderung nichts zu unternehmen. Die Arbeitslosenversicherung wird ihre Abrechnung von sich aus anpassen und ihnen die Differenz für die Karenztage ausbezahlen.

Ausserdem gelten voraussichtlich **bis am 31. März 2021** weiterhin folgende Erleichterungen:

- Arbeitnehmende müssen nicht zuerst ihre **Überstunden** abbauen, bevor für sie Kurzarbeitsentschädigung bezogen werden kann.
- Einkommen aus **Zwischenbeschäftigungen** werden nicht an die Kurzarbeitsentschädigung angerechnet.
- Es wird das **summarische Verfahren** angewendet und die Kurzarbeitsentschädigung als Pauschale ausgerichtet.

Informationen zu den Besonderheiten der Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie auf der [Webseite des SECO](#) oder auf [arbeit.swiss](#).



3. Betriebsschliessung, Personenbegrenzung und Schutzmassnahmen

3.1 Betriebsschliessung

Mit Anordnung vom 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die **Schliessung von Einkaufsläden** sowie Märkten im Freien **vom 18. Januar 2021 bis am 28. Februar 2021** beschlossen (Art. 5e Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage). Zulässig bleibt sowohl der Versandhandel als auch die Bestellung von Waren sowie deren Abholung vor Ort (sog. «click&collect»). Für diese Angebote haben die Betreiber wirksame Schutzkonzepte umzusetzen. Die Laden- und Verkaufsf lächen dürfen nicht zugänglich sein, zulässig ist einzig der Zugang zu einem Abhol- und Bezahlbereich.

Davon abweichend legt Absatz 2 von Art. 5e der Covid-19-Verordnung besondere Lage abschliessend die **Ausnahmen des Öffnungsverbots** fest. Dazu gehören gemäss Bst. d auch **Geschäfte für Reparaturen und Unterhalt** von Gegenständen, wie z.B. Uhrmacher oder Goldschmiede. Diese Betriebe dürfen ihr Geschäft zwecks Reparatur- und Unterhaltsarbeiten offenhalten. **Ihr Verkaufssortiment dürfen sie den Besuchern ihres Ladens aber nicht zugänglich machen.** Der Verkauf auf Bestellung hin ist erlaubt (sog. «click&collect»). Da sie ihr Geschäft (zwecks Reparaturen und Unterhalt) offen haben dürfen, können Kunden bestellte Waren auch im Ladenlokal abholen und bezahlen.

Davon zu unterscheiden sind aber z.B. Bijouterie-Geschäfte, die **keine Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten anbieten**. Diese fallen unter das Öffnungsverbot gemäss Art. 5e Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage und dürfen ihre Laden- und Verkaufsf läche nicht zugänglich machen, auch nicht zum Abholen und Bezahlen bestellter Ware. Sie haben dafür eigens einen entsprechenden Bereich ausserhalb des Verkaufsgeschäfts einzurichten.

3.1 Personenbegrenzung und Schutzmassnahmen

In öffentlich zugänglichen Einrichtungen wie insbesondere Verkaufsgeschäften gelten nach wie vor die Vorgaben betreffend die beschränkte Anzahl Personen pro Quadratmeterfläche (s. Schutzkonzept des VSGU). Die am 13. Januar 2021 vom Bundesrat eingeführte 5-Personen-Regel gilt für die öffentlich zugänglichen Bereiche von Verkaufsgeschäften nicht, sondern nur für Menschenansammlungen im öffentlichen Raum (z.B. Parkanlagen etc.) sowie für private Veranstaltungen. Weiterhin gilt in den Verkaufsgeschäften aber selbstverständlich die Masken-tragpflicht gemäss Art. 3b Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie die übrigen Schutz- und Hygienemassnahmen des Bundes. Die 5-Personen-Regel gilt auch nicht an Arbeitsplätzen unter den Angestellten. Allerdings muss **seit dem 18. Januar 2021** am Arbeitsplatz jede Person eine **Maske tragen**, wenn sich mehr als eine Person im Raum aufhält, auch wenn der Abstand



von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Somit gilt auch in nicht öffentlich zugänglichen Hinter-
räumen eines Goldschmiede- oder Uhrenfachgeschäfts zwingend eine Maskenpflicht, sobald
sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. **Diese Massnahmen sind vorläufig bis am
28. Februar 2021 befristet.**

4. Entschädigung und Unterstützungshilfen für Selbständige und Unternehmen

4.1 Corona-Erwerbsersatz

Am 20. März 2020 hat der Bundesrat erstmals konkrete finanzielle Unterstützung für selbstständ-
dig Tätige gesprochen, um die wirtschaftlichen Folgen der Bekämpfung des Coronavirus für Un-
ternehmen und Selbstständigerwerbende abzufedern. Ein Überblick über die aktuellen Mass-
nahmen findet sich auf der [Webseite des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV](#). Neben
Unterstützungsmassnahmen bei den Sozialversicherungen und in der beruflichen Vorsorge
konnten Selbstständigerwerbende auch von einem **Corona-Erwerbsersatz** profitieren. Sie er-
hielten in Anlehnung an die Erwerbsersatzordnung EO ein Taggeld in Höhe von 80% ihres Ein-
kommens (maximal Fr. 196.- pro Tag), wenn sie aufgrund der Bekämpfung des Coronavirus ei-
nen Erwerbsausfall erlitten haben.

Mit Sitzung vom 11. September 2020 hat der Bundesrat beschlossen, dass Selbständigerwer-
bende, die ihre Tätigkeit aufgrund einer von der Behörde **angeordneten Betriebsschliessung**
erneut einstellen müssen, weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen können. Der Anspruch
muss jedoch bei der [AHV-Ausgleichskasse](#) mit einem **neuen Antrag** geltend gemacht werden.

Ebenso hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 4. November 2020 die entsprechenden Ver-
ordnungsänderungen verabschiedet, damit nun auch wieder indirekt betroffene Selbständiger-
werbende sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung Corona-Erwerbsersatz beanspru-
chen können. Sie haben **bis zum 30. Juni 2021** folgende Ansprüche:

- **Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung bei Betriebsschliessung**
Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (GmbH- oder AG-Inhaber) haben Anspruch
auf Corona-Erwerbsersatz, wenn sie ihre Tätigkeit auf Anordnung der Behörden einstel-
len müssen oder mussten. Bei einer Betriebsschliessung besteht der Anspruch für die
Dauer der Schliessung.
- **Selbständigerwerbende und Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung mit mass-
geblicher Umsatzeinbusse**
Ebenso haben Personen, deren Erwerbstätigkeit wegen Massnahmen gegen das
Corona-Virus massgeblich eingeschränkt ist und die eine Lohn- oder Einkommensein-
busse erleiden, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Der Umsatzverlust muss für



VSGU

ASHB

Ansprüche bis zum 18. Dezember 2020 mindestens 55 % und für Ansprüche ab dem 19. Dezember 2020 mindestens 40 % im Vergleich zum Durchschnitt der Jahre 2015 bis 2019 betragen. Ausserdem müssen sie im Jahr 2019 ein Erwerbseinkommen von mindestens CHF 10'000 erzielt haben. Die Betroffenen müssen die Umsatzeinbusse deklarieren und begründen, wie sie auf Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist. Die Angaben werden mit Stichproben überprüft.

Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf welche die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen bei ihrer AHV-Ausgleichskasse einen Antrag einreichen. Der Anspruch ist jeweils rückwirkend für jeden Monat geltend zu machen, in welchem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und **muss für jeden Monat neu bei der zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden**. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Antragsmonats eingereicht werden. Die entsprechenden Formulare stehen auf den [Webseiten der Ausgleichskassen](#) bereit.

Ausserdem können Unternehmen, die weniger Löhne auszahlen, und Selbstständige, die tiefere Einkommen haben, dies ihrer Ausgleichskasse melden und die Akontozahlungen unkompliziert reduzieren.

Um die Betroffenen zu unterstützen, stehen Informationsmaterial und Online-Antragsformulare bei den [AHV-Ausgleichskassen](#) zur Verfügung.

4.2 Corona-Härtefallhilfe

Die Coronakrise hat viele Unternehmen hart getroffen, so dass sie um ihre Existenz bangen. Damit möglichst viele Arbeitsplätze erhalten werden können, haben Bund und Kantone finanzielle Hilfe für Härtefälle gesprochen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 25. November 2020 die Verordnung verabschiedet, welche die Details dieses Härtefallprogramms von Bund und Kantonen regelt (Covid-19-Härtefallverordnung). Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat die Verordnung angepasst. Gemäss Verordnung muss ein Unternehmen folgende Voraussetzungen erfüllen, um Härtefallhilfe zu erhalten:

- Das Unternehmen muss **vor dem 1. März 2020 gegründet** worden sein.
- Es muss sich um eine Einzelunternehmung, eine Personengesellschaft oder eine juristische Person mit **Sitz in der Schweiz** handeln.
- Das Unternehmen muss über eine **UID-Nummer** verfügen.
- Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen **Umsatz von mind. 50'000 Franken** erzielt haben.
- Die Lohnkosten des Unternehmens müssen überwiegend in der Schweiz anfallen.



VSGU

ASHB

- Das Unternehmen muss vor Ausbruch von Covid-19 **profitabel und überlebensfähig** gewesen sein (Weder ein laufendes Konkurs- oder Liquidationsverfahren zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs sowie keine Überschuldung zwischen Januar 2019 und März 2020)
- Das Unternehmen muss gegenüber dem Kanton belegen, dass es die Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat.
- Der **Jahresumsatz 2020** muss aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 **unter 60%** des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 liegen.
- Das Unternehmen muss bestätigen, dass aus dem Umsatzrückgang **erhebliche ungedeckte Fixkosten** resultieren.

Die Kantone können zusätzliche Anforderungen stellen, weshalb der Anspruch auf Härtefallgelder immer beim zuständigen Kanton abgeklärt werden muss.

Am 13. Januar 2021 hat der Bundesrat die oben genannten Bedingungen gelockert. Dazu gehört insbesondere, dass Unternehmen, die seit dem 1. November 2020 **während mindestens 40 Kalendertagen behördlich geschlossen wurden, automatisch als Härtefälle gelten**. Dies befreit die betroffenen Unternehmen vom Nachweis des Umsatzrückgangs, vom Nachweis der ungedeckten Fixkosten sowie vom Nachweis der zum Schutz der Liquidität ergriffenen Massnahmen. Gemäss unserem heutigen Wissensstand und gemäss Gesprächen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement EFD gelten auch auf behördliche Anordnung **nur teilweise geschlossene Betriebe** (wie z.B. Goldschmiede- und Uhrenfachgeschäfte, die für Reparaturen und Unterhalt geöffnet bleiben dürfen) als «behördlich geschlossene» Betriebe im Sinne der Härtefallverordnung, womit sie Anspruch auf Härtefallgelder haben bzw. automatisch als Härtefall gelten, sofern sie die übrigen, notwendigen Voraussetzungen erfüllen.

Die Härtefallgelder können in Form von rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbaren Beiträgen (sog. A-fonds-perdu-Beiträge) ausgerichtet werden. Die konkrete Ausgestaltung der Härtefallhilfen liegt in der **Zuständigkeit der Kantone** und ist bislang noch nicht abschliessend geklärt. Der VSGU steht in ständigem Austausch mit den zuständigen Behörden und anderen Organisationen und informiert laufend über die neuen Erkenntnisse. Detailliertere Informationen zu den Härtefallhilfen finden Sie auf helpcenter.easygov.swiss sowie auf der Webseite des zuständigen Finanzdepartements Ihres Kantons.

4.3 Mietzinsreduktion

Für die von der Coronakrise und den damit zusammenhängenden behördlichen Massnahmen stark betroffenen Unternehmen sind insbesondere die laufenden Mietzinse für ihre



VSGU

ASHB

Geschäftsräumlichkeiten eine grosse finanzielle Belastung. Deshalb hat sich eine Arbeitsgruppe Geschäftsmiete beim Bund mit einer allfälligen Reduktion der Geschäftsmieten beschäftigt und der Bundesrat gestützt darauf am 18. September 2020 den Entwurf des Covid-19-Geschäftsmietegesetzes an das Parlament überwiesen. Die Vorlage sah vor, dass Mieterinnen und Mieter, die im Frühjahr 2020 von einer Schliessung oder starken Einschränkung betroffen waren, für diese Periode lediglich 40 % des Mietzinses hätten bezahlen müssen. 60 % wären zulasten der Vermieterinnen und Vermieter gegangen. Die Vorlage wurde bereits in der Vernehmlassung kontrovers diskutiert und wurde schlussendlich am 30. November 2020 in der Schlussabstimmung des Nationalrats abgelehnt. Der Ständerat hat am 2. Dezember 2020 beschlossen, nicht auf das Geschäft einzutreten. Damit ist das Covid-19-Geschäftsmietegesetz definitiv gescheitert. Somit obliegt es weiterhin – auch bei erneuten behördlichen Schliessungen von Geschäften – den Mietparteien, sich über eine allfällige Reduktion des Mietzinses zu einigen. Juristisch ist es umstritten, ob die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus einen Mangel am Mietobjekt bedeuten und damit zu einer Reduktion des Mietzinses verpflichten. Wahrscheinlich wird diese Frage schlussendlich vom Bundesgericht geklärt werden müssen.

Laura Strebel, MLaw, Leiterin Rechtsdienst VSGU

Stand: 21. Januar 2021